



Ausgabe 29/2011

vom 16.9.2011

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Umsatzsteuer

Vorsteuerrückstattung bis 30.9.2011

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

Rückerstattung von Vorsteuern innerhalb der EU

Die Frist für Anträge auf Rückerstattung der ausländischen Vorsteuern innerhalb der EU für das Jahr 2010 endet mit 30.9.2011. Diese Frist kann nicht verlängert werden (Ausschlussfrist).

Die Anträge sind für **jeden** Mitgliedstaat gesondert **auf elektronischem Wege** (FinanzOnline) zu stellen. Nach Antragstellung erhält der Unternehmer eine elektronische Bestätigung des Einlangens.

Elektronische Mitteilung

Der Einbringungsmitgliedstaat (=Ansässigkeitsstaat, also Österreich) prüft im Antrag, ob grundsätzlich eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt und ob der Antrag vollständig ausgefüllt ist und leitet ihn innerhalb von 15 Tagen an den Erstattungsmitgliedstaat weiter.

Wird der Antrag wegen Unvollständigkeit oder mangels grundsätzlicher Vorsteuerabzugsberechtigung nicht weitergeleitet, so erhält der Antragsteller darüber eine elektronische Mitteilung. Wird der Antrag weitergeleitet, so wird der Unternehmer (Antragsteller) vom Ansässigkeitsstaat (Österreich) über die Weiterleitung informiert.

Kopie der Rechnung oder des Einfuhrdokuments

Es ist nicht notwendig, die Originalbelege und eine Unternehmerbescheinigung beizulegen. Stattdessen sind für jede Rechnung im Antrag diverse Angaben vorgesehen (zB Name und Anschrift des Lieferanten, UID des Lieferanten, etc). Der Erstattungsmitgliedstaat kann allerdings verlangen, dass der Antragsteller eine Kopie der Rechnung oder des Einfuhrdokuments einreicht, falls sich die Steuerbemessungsgrundlage auf mindestens EUR 1.000,00 bzw für Kraftstoffe auf mindestens EUR 250,00 beläuft.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte direkt an Ihre/n eccontis Sachbearbeiter/in.

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte **hier...**
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte **hier...**